

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 14. Dezember 2010 – GVBl. LSA Seite 600), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA, § 77 Abs. 2 Nr. 1 HSG LSA sowie § 27 Abs. 2 und 6 HSG

Dieses Dokument ist eine Fortschreibung der Zulassungsordnung des Masterstudiengangs „Public Management“ der Hochschule Harz. Es ist nicht die offizielle Zulassungsordnung. Diese finden Sie in den Amtlichen Mitteilungsblättern des Rektors. Allerdings gibt es inzwischen (Stand April 2016) eine Erste Änderungssatzung der Zulassungsordnung. Um Ihnen zu ersparen, diese in den Amtlichen Mitteilungsblättern suchen zu müssen, sind die Änderungen in das vorliegende inoffizielle Dokument eingearbeitet. Nicht mehr gültige Vorschriften sind durchgestrichen und neu dazu gekommene Vorschriften erscheinen farbig. In eckigen Klammern und grüner Schrift finden Sie jeweils einen Hinweis auf die Satzungsänderung.

Fortschreibung der Zulassungsordnung

für den konsekutiven Master-Studiengang

Public Management

des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 15.04.2015

Inhaltsübersicht

- § 1** **Zuständigkeit**
- § 2** **Zulassungsantrag und Fristen**
- § 3** **Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4** **Auswahlverfahren, Nachrückverfahren**
- § 5** **Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**
- § 6** **Freistellungen**
- § 7** **Inkrafttreten**

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihr gehören an:
 - 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang Public Management erfolgt **ausschließlich** zum Sommersemester und Wintersemester. *[Erste Änderungssatzung der ZuO für den konsekutiven Masterstudiengang „Public Management“ vom 15.04.2016, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 1/2016]*
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Januar (Sommersemester) und 15. Juli des Jahres der geplanten Studienaufnahme bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. *[Erste Änderungssatzung der ZuO für den konsekutiven Masterstudiengang „Public Management“ vom 15.04.2016, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 1/2016]*
- (3) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:

~~Zulassungskommission für den konsekutiven Master-Studiengang
Public Management~~

~~Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften~~

~~Domplatz 16~~

~~38820 Halberstadt~~

Hochschule Harz

Dezernat für Studentische Angelegenheiten

Friedrichstraße 57 – 59

38855 Wernigerode

[Erste Änderungssatzung der ZuO für den konsekutiven Masterstudiengang „Public Management“ vom 15.04.2016, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 1/2016]

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. Sofern der erste berufsqualifizierende (Hochschul-)Abschluss (im Ausland) oder im Rahmen einer Kooperation zwischen einer deutschen und einer ausländischen Bildungseinrichtung

erworben wurde, ist der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen. Dies gilt entsprechend für § 3 Abs. 1 Bst. c.

- b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Diplom- oder Masterstudium in Public Management oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos studiert wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
- c) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
- d) Formulierung einer eigenen Position zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Masterstudium Public Management liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
- e) Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absätze 2 und 3.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss einen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist, können ausnahmsweise langjährige einschlägige Leitungserfahrungen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
 - b) Das vorhergehende Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note "gut" oder besser. Ausnahmen können bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission
 - c) In der Regel mindestens 210 während des ersten Studiums erworbene ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium.
- (2) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Kann der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Erststudiums noch nicht erbracht werden, ist eine Zulassung unter Auflagen möglich; es gilt § 1 der Rahmenzulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Harz.
- (4) Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Der Nachweis erfolgt entweder anhand eines Schulzeugnisses (School Record) oder einer Notenübersicht aus einem Studium (Academic Transcript bzw. Transcript of Records), woraus insgesamt mindestens 180 Stunden mindestens mit „ausreichend“ benoteter Englischunterricht hervorgehen, oder anhand eines TOEFL (Test of English as a Foreign Language)

von mindestens 550 Punkten im handschriftlichen Test bzw. mindestens 213 Punkten im computergestützten Test, oder anhand eines IELTS - Tests (International English Language Testing System) von mindestens 7 Punkten, oder eines anderen äquivalenten Tests.

- (5) Sind die Zeugnisse nicht eindeutig, wurden für den Masterstudiengang wesentliche inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht oder ist die Bedingung nach Absatz 1 c) nicht erfüllt, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinholung geprüft. Nicht fristgemäße oder unvollständige Bewerbungen nehmen vorbehaltlich § 3 Abs. 3 am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, wird eine Rangfolge nach der Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1 Bst. a) gebildet. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.
- (3) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Abs. 2 erreichten Rangplätze zugelassen.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der Zulassungskommission diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Gültigkeit verlängern.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der sich aus dem Zulassungsbescheid ergebenden Frist für den konsekutiven Master-Studiengang Public Management an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der

Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften am 15.04.2015 und des Senats der Hochschule Harz vom 29.04.2015

Wernigerode, 27.05.2015

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor der Hochschule Harz